



Ausbilder

in der chemischen Industrie

Herausgegeben vom Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V. Wiesbaden

Nr. 1 / Februar 2004

Industriemeister Chemie Stand der Neuordnung

Die Arbeitswelt unterliegt einem tiefgreifenden Wandel. Internationale Märkte, flexible Produktionsprozesse und eine wachsende Komplexität sorgen für Veränderungen in den Arbeits- und Organisationsstrukturen der Unternehmen. Die zunehmende Prozessorientierung und stärkere Eigenverantwortlichkeit der Mitarbeiter machen innovative Qualifizierungskonzepte erforderlich. Deshalb wurde die Fortbildungsregelung zum Industriemeister Fachrichtung Chemie vom 3. Mai 1979, zuletzt geändert am 15. Mai 1999, auf den Prüfstand gestellt.

Zukünftige Rolle des Meisters

Ausgangspunkt des im Jahr 2002 eingeleiteten Neuordnungsverfahrens für den Industriemeister Chemie war ein gemeinsamer Workshop der Chemie-Sozialpartner zur künftigen Rolle des Meisters in der chemischen Industrie, der durch die Weiterbildungs-Stiftung Mitte 2001 organisiert wurde.

Das künftige Profil des Industriemeisters Chemie wird demnach durch eine zunehmende Organisations-, Personal- und Führungsverantwortung bestimmt sein. Notwendig ist die Befähigung, den technisch-organisatorischen Wandel im Betrieb mitzugestalten.

Es zeichnet sich hierbei ab, dass es kein homogenes „Meisterbild“ mehr geben wird, sondern diversifizierte Meisterfunktionen, denn je nach Unternehmensorganisation und Einsatzschwerpunkten lassen sich unterschiedliche Ausprägungen im Meisterbild erken-

nen, z.B. eher „klassisch-chemische“, stärker technische oder betriebswirtschaftliche Meisterfunktionen.

Auf der Basis dieser Ergebnisse wurden von den Chemie-Sozialpartnern Ende 2001 die Eckpunkte zur Neuordnung des Industriemeisters Chemie verabschiedet. Danach soll sich der „neue“ Industriemeister Chemie in seiner Struktur und in der Nomenklatur an den Industriemeister Metall „neu“ (vom 12. Dezember 1997) anlehnen, dabei jedoch sein chemiespezifisches Profil beibehalten. Im sich anschließenden Neuordnungsverfahren haben die Sachverständigen aus den Unternehmen der chemischen Industrie ihre Expertise bei der inhaltlichen Neugestaltung der Prüfungsverordnung eingebracht.

Strukturmodell

Nach dem Strukturmodell für den neuen Industriemeister Chemie

sind drei Bereiche zu unterscheiden, die sich in der Prüfungsverordnung wiederfinden werden (siehe Grafik):

1. Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen
2. Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen
3. Handlungsspezifische Qualifikationen

Lesen Sie außerdem

Der Kandidat, das Barometer und das Hochhaus Seite 4

Fachkraft für Schutz und Sicherheit Seite 5

Girls' Day – Mädchen Zukunftstag am 22. April 2004 Seite 6

Steigende Studierendenzahlen Seite 6

Bundeseinheitlichkeit der Berufsbildung Seite 7

Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen

Der Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen gemäß Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) selbst ist nicht notwendigerweise integraler Bestandteil der Meisterordnung, vielmehr ist dies vor Beginn des letzten Prüfungsteils nachzuweisen.

Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen

Die fachrichtungsübergreifenden Basisqualifikationen sind in einigen Kernbestandteilen einheitlich für alle Meisterordnungen geregelt. An anderen Stellen erfolgt jedoch die branchenspezifische Ausgestaltung, so z.B. für die Chemie im Bereich „Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung“. Insgesamt umfasst dieser Prüfungsteil die vier Bereiche:

- Rechtsbewusstes Handeln
- Betriebswirtschaftliches Handeln
- Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung
- Zusammenarbeit im Betrieb.

Der Bereich „Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten“ des Industriemeisters Metall war für die Chemie nicht anwendbar. Dieser Punkt ist somit entfallen. Technische und naturwissenschaftliche Gesetzmäßigkeiten, soweit sie für die Chemie einschlägig sind, werden im handlungsspezifischen Teil aufgegriffen.

Insbesondere im Bereich Methoden der Information, Kommunikation und Planung weicht der Industriemeister Chemie schon in der Verordnung vom Industriemeister Metall ab, insbesondere was den Bereich der Projektmanagement-Methoden und den Bereich Entwürfe, Statistiken, Tabellen und Dia-

gramme angeht. Auch in anderen Einzelpunkten wurden, z. B. im Bereich Betriebswirtschaftliches Handeln, Modifikationen nach chemiespezifischen Notwendigkeiten vorgenommen. Dies betrifft z. B. die Bereiche der Kostenrechnung und der Kalkulationsverfahren sowie die Fragen der kontinuierlichen Verbesserung.

Generell durchzieht alle diese Bereiche das Thema des Verantwortlichen Handelns („Responsible Care“).

Die fachrichtungsübergreifenden Basisqualifikationen werden schriftlich in Form von anwendungsorientierten Aufgabenstellungen abgeprüft. Jeder der vier Prüfungsbereiche soll dabei einen Mindestumfang von 90 Minuten umfassen.

Handlungsspezifische Qualifikationen

Der Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ bein-



Industriemeisterprüfungen (IHK)

Industriemeister	2000	2001	2002
Chemie	654	926	947
Druck	243	330	322
Elektrotechnik	1.994	1.657	1.856
Metall	4.558	4.052	4.044
Pharmazie	72	43	39
(...)			
gesamt	10.410	9.537	9.508

Quelle: DIHK 2003

haltet für den neuen Industriemeister Chemie die Handlungsbereiche:

- Chemische Produktion
- Organisation, Führung und Kommunikation
- Spezialisierungsgebiete.

In Modifikation des Industriemeisters Metall wurde der Handlungsbereich Technik durch den Handlungsbereich Chemische Produktion ersetzt. Organisation, Führung und Kommunikation wurden anders als beim Metall-Meister in einen einzigen Bereich zusammengefasst.

Um den verschiedenen Praxisanforderungen an die Meisterfunktionen gerecht zu werden, können die Prüfungsteilnehmer im dritten Handlungsbereich „Spezialisierungsgebiete“ einen von vier Wahlqualifikationsschwerpunkten auswählen (siehe Grafik). Die Spezialisierungsgebiete können zugleich ein Anknüpfungspunkt für die Weiterbildung der Meister sein.

Im Handlungsbereich „Chemische Produktion“ ist schriftlich die so genannte Situationsaufgabe I zu lösen (Mindestdauer 4 Stunden). Der Handlungsbereich „Organisation, Führung und Kommunikation“ wird durch die schriftliche Situationsaufgabe II (Mindestdauer 2 Stunden) mit einem anschließenden Fachgespräch (30 - 45 Minuten) abgedeckt. Im Fachgespräch soll auf der Grundlage der schrift-

lich gelösten Aufgabenstellung der Situationsaufgabe II die Fähigkeit nachgewiesen werden, Arbeitsaufgaben zu analysieren, zu strukturieren und zu einer begründeten Lösung zu führen. Dies soll unter Einsatz von Präsentationstechniken erfolgen.

Schließlich ist im Handlungsbereich „Spezialisierungsgebiete“ für den gewählten Schwerpunkt eine schriftliche Ausarbeitung anzufertigen (75–90 Minuten).

Ausblick

Es besteht die erklärte Zielsetzung der Verfahrensbeteiligten, dass die neue Verordnung zum Industriemeister Chemie zum 1. Juli 2004 in Kraft treten soll. Dies setzt voraus, dass noch einige strittige Fragen, etwa die Verankerung internationaler Kompetenzen im Verordnungstext sowie die Bestehensregelung im fachrichtungsübergreifenden Teil („alle Prüfungsbereiche müssen mit mindestens ausreichender Leistung bestanden sein“) zügig geklärt werden. Der gegenwärtige Entwurf der Prüfungsverordnung sieht vor, dass begonnene Prüfungsverfahren bis zum 30. Juni 2007 nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden können. Bei einer Anmeldung zur Prüfung bis zum 31. Dezember 2004 soll die Anwendung der bisherigen Vorschriften beantragt werden können.

Rahmenstoffplan

Mit dem DIHK ist vereinbart, dass es für den Industriemeister Chemie nicht nur einen speziellen Rahmenstoffplan im handlungsspezifischen Teil gibt, sondern dass auch im Bereich der fachrichtungsübergreifenden Basisqualifikationen ein eigener Rahmenstoffplan erstellt werden soll. Es wird in Betracht gezogen, beide Rahmenstoffpläne zur besseren Handhabung in einer Veröffentlichung zusammenzufassen.

Tipp:

Meister-BAföG

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) – kurz „Meister-BAföG“ – verfolgt die Ziele, die berufliche Aufstiegsfortbildung finanziell zu unterstützen und Existenzgründungen zu erleichtern.

Das Gesetz ist ein umfassendes Förderinstrument für die berufliche Fortbildung in grundsätzlich allen Berufsberreichen, und zwar unabhängig davon, in welcher Form sie durchgeführt wird (Vollzeit, Teilzeit, schulisch, außerschulisch, mediengestützt, Fernunterricht).

Die Förderung ist an bestimmte persönliche, qualitative und zeitliche Anforderungen geknüpft.

Alle weiteren Informationen unter www.meister-bafog.info

Durchgeblickt ...

Es ist schwieriger, eine vorgefasste Meinung zu zertrümmern als ein Atom.

Albert Einstein